



STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK, HAFTUNG

Art. 1 Name

- ¹ Unter dem Namen **Swim Team Lucerne** (nachfolgend der Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie der vorliegenden Statuten.
- ² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

- ¹ Der Sitz des Vereins befindet sich in Luzern.
- ² Der Verein betreibt je eine Zweigniederlassung in Emmen und in Kriens.
- ³ Der Verein kann weitere Zweigniederlassungen begründen.

Art. 3 Zweck

- ¹ Das Swim Team Lucerne ist aus dem Zusammenschluss der beiden Traditionsvereine SV Emmen und SV Kriens hervorgegangen.
- ² Der Verein bezweckt die Pflege, Weiterentwicklung und Förderung des Schwimmsportes (Breiten- und Leistungssport) in der Zentralschweiz.
- ³ Der Verein betreibt am Standort seiner Zweigniederlassungen in Emmen und in Kriens je eine vereinseigene Schwimmschule.

Art. 4 Ethik-Charta im Sport

- ¹ Die Prinzipien der "Ethik-Charta im Sport" bilden die Grundlage für die Aktivitäten des Vereins.
- ² Der Vorstand regelt die konkrete Umsetzung der einzelnen Prinzipien.

Art. 5 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.
- ² Der Verein haftet nicht für Unfälle von Mitgliedern. Die ausreichende Versicherung ist Sache der Mitglieder.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a. Ehrenmitglieder
- b. Aktivmitglieder
- c. Trainer, Kursleiter und Funktionäre
- d. Supporter und Gönner

Art. 7 Ehrenmitglieder

- ¹ Zum Ehrenmitglied kann von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein und/oder seine Vorgängervereine (SV Kriens und SV Emmen) ausserordentlich verdient gemacht hat.
- ² Zur Ernennung sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Art. 8 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind lizenzierte und nicht lizenzierte Athleten, die einer Trainingsgruppe angehören und deren Beitritts gesuch angenommen wurde.

Art. 9 Trainer, Kursleiter und Funktionäre

- ¹ Angestellte und ehrenamtliche Trainer, Kursleiter sowie Vorstandsmitglieder werden mit Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Vorstand zu Mitgliedern des Vereins ernannt. Der Vorstand kann weitere Funktionäre zum Vereinsmitglied ernennen.
- ² Treten Angestellte aus oder nehmen ehrenamtliche Trainer, Kursleiter, Vorstandsmitglieder und weitere Funktionäre ihre Funktion nicht mehr wahr, erlischt ihre Mitgliedschaft.

Art. 10 Supporter und Gönner

Supporter und Gönner sind natürliche Personen, die die Ziele und Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie sind Vereinsmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht. Sie haben ein Informationsrecht und sind zur Vereinsversammlung einzuladen.

Art. 11 Beitritt

- 1 Beitrittsgesuche sind dem Verein schriftlich einzureichen.
- 2 Beitrittsgesuche von Handlungsunfähigen bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 3 Die Aufnahme in den Verein erfolgt automatisch, wenn der Vorstand das Gesuch nicht binnen sieben Tagen ab dessen Eingang schriftlich ablehnt.
- 4 Der Betroffene kann eine Ablehnung innert dreissig Tagen ab Empfang schriftlich beim Verein anfechten. Über die Mitgliedschaft entscheidet die nächste Vereinsversammlung endgültig.
- 5 Vereinsmitglieder werden durch ihre Aufnahme in den Verein gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes und durch den Verein an dessen Versammlungen vertreten.

Art. 12 Austritt / Übertritt

- 1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein auf Ende eines Geschäftsjahres.
- 2 Die Erklärung muss spätestens bis zum 1. Juli des entsprechenden Geschäftsjahres beim Verein eintreffen. Später eintreffende Erklärungen gelten erst auf Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres.
- 3 Der Austritt befreit das Mitglied nicht von seinen ausstehenden finanziellen Verpflichtungen.
- 4 Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5 Für einen Übertritt von der Aktivmitgliedschaft zu anderen Mitgliedschaften gelten die voranstehenden Bestimmungen sinngemäss.

Art. 13 Ausschluss

- 1 Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.
- 2 Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a. Grobe Zuwiderhandlungen gegen die Statuten oder gegen Vereinsbeschlüsse
 - b. Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen

- c. Wiederholte Nichterfüllung der Verpflichtungen des Helferreglements
 - d. Verstoss gegen Dopingvorschriften
 - e. Schwerwiegendes rufschädigendes Verhalten gegenüber dem Verein
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen nach Empfang durch schriftliche Erklärung an den Verein anfechten. In diesem Falle entscheidet die nächste Vereinsversammlung endgültig. Die Mitgliedschaft besteht bis zum endgültigen Entscheid der Vereinsversammlung fort.
- ⁴ Der Vorstand kann das Mitglied bis zum endgültigen Beschluss der Vereinsversammlung von der Teilnahme an Vereinsaktivitäten ausschliessen. Dieser Entscheid ist endgültig.

Art. 14 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft umfasst namentlich folgende Rechte:

- a. Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung gemäss den vorliegenden Statuten
- b. Teilnahme an Trainingsaktivitäten entsprechend den Gruppeneinteilungen
- c. Teilnahme an Wettkämpfen entsprechend Aufgebot und Selektionskriterien
- d. Teilnahme an Anlässen, die vom Verein für die Mitglieder veranstaltet werden

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

Mit der Mitgliedschaft sind namentlich folgende Pflichten verbunden:

- a. Wahrung der Interessen des Vereins
- b. Beachtung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins sowie des Schweizerischen Schwimmverbandes und der RZW
- c. Bezahlung des Mitgliederbeitrages sowie von allfälligen Kostendeckungsbeiträgen an Wettkämpfe, Lager, spezielle Trainingsmassnahmen und medizinische und diagnostische Leistungen, etc.
- d. Aktive Mitarbeit entsprechend dem genehmigten Helferreglement

III. FINANZEN

Art. 16 Mittel

Der Verein finanziert seine Aktivitäten insbesondere durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Kostendeckungsbeiträge an Wettkämpfe, Lager, spezielle Trainingsmassnahmen und medizinische und diagnostische Leistungen, etc.
- c. Sponsoringbeiträge
- d. Subventionen (namentlich J&S-Beiträge, Stützpunktbeiträge NWF, Kantons- und Gemeindebeiträge)
- e. Erträge aus den Kursangeboten
- f. Erträge aus sportlichen und anderen Veranstaltungen
- g. Spenden und Zuwendungen Dritter

Art. 17 Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.
- ² Ehrenmitglieder sowie Trainer, Kursleiter und Funktionäre sind beitragsfrei. Sind beitragsbefreite Mitglieder gleichzeitig Mitglieder einer Trainingsgruppe, bezahlen sie den Mitgliederbeitrag der entsprechenden Trainingsgruppe.
- ³ Tritt ein Mitglied nach dem 1. April ein, schuldet es für das laufende Vereinsjahr den halben Mitgliederbeitrag. Diese Regelung gilt sinngemäss für unterjährige Trainingsgruppenwechsel.
- ⁴ Die Nichtteilnahme am Trainingsbetrieb entbindet nicht von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

IV. ORGANE

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Art. 19 Durchführung

- ¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Die ordentliche Vereinsversammlung findet spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich sowie durch Publikation auf der Homepage.
- ³ Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Für die Einberufung gilt der voranstehende Absatz sinngemäss.
- ⁴ Anträge zu Händen der Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich einzureichen. Sie haben eine kurze Begründung zu enthalten. Die aufgrund von allenfalls gehörig eingegangenen Anträgen geänderte Traktandenliste ist mindestens 5 Tage vor der Versammlung auf der Homepage zu publizieren.
- ⁵ Über Anträge die nicht ordnungsgemäss traktandiert wurden, kann nicht gültig beschlossen werden.

Art. 20 Vorsitz, Protokoll

- 1 Das Präsidium übernimmt den Vorsitz der Vereinsversammlung.
- 2 Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist auf der Homepage zu publizieren.

Art. 21 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- d. Genehmigung des Helferreglements
- e. Wahlen von Vorstand und Revisionsstelle
- f. Déchargeerteilung an den Vorstand
- g. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- h. Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Vorstandes
- i. Behandlung von Anträgen an die Vereinsversammlung
- j. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Art. 22 Beschlussfassung

- 1 Eine statutenkonform einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder daran teilnehmen.
- 2 Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die im Kalenderjahr, in dem das Geschäftsjahr beginnt, das 15. Altersjahr erreicht haben.
(Für das Geschäftsjahr 2017/18 somit die Mitglieder mit Jahrgang 2003 und älter).
- 3 Das Stimm- und Wahlrecht von Urteilsunfähigen sowie derjenigen Aktivmitglieder die das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben, wird durch deren gesetzliche Vertreter wahrgenommen.
- 4 Im Übrigen sind Stellvertretungen sowie die schriftliche Stimmabgabe ohne gleichzeitige Anwesenheit an der Versammlung nicht zulässig.
- 5 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder soweit durch Gesetz oder Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6 Die Stimmabgabe erfolgt offen. Auf Antrag mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt eine geheime Stimmabgabe.
- 7 Der Vorstand kann für einzelne Beschlüsse ausnahmsweise einen Zirkularbeschluss vorsehen. Ein Zirkularbeschluss kann innert 10 Tagen ab Publikation auf der Homepage von den nicht zustimmenden Mitgliedern angefochten werden.
- 8 Wird ein Zirkularbeschluss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder fristgerecht angefochten, entscheidet die nächste Vereinsversammlung endgültig. Der Zirkularbeschluss tritt bis zur endgültigen Entscheidung durch die Vereinsversammlung nicht in Kraft.

B. Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung und Konstituierung

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium sowie den Spartenverantwortlichen gemäss Organisationsreglement. Das Präsidium sowie die Spartenverantwortlichen der Schwimmschule Emmen und Kriens gehören dem Vorstand zwingend an.
- 2 Das Präsidium wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er erstellt ein Organisationsreglement in dem die Kompetenzen und Aufgaben der Vorstandsmitglieder festgelegt sind.
- 3 Er bezeichnet die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen, bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung und legt den Umfang ihrer finanziellen Kompetenzen fest.

Art. 24 Zuständigkeit

- 1 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er ist zur Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand kann seine Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.
- 3 Der Vorstand überwacht die Ausführung der von ihm übertragenen Aufgaben.

Art. 25 Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder. Die Einberufung erfolgt mindestens sieben Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Abstimmungen erfolgen offen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, ausser wenn ein Mitglied die Beratung an einer Vorstandssitzung verlangt.
- 4 Die Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 5 Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur gültig beschlossen werden, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung des Geschäftes einverstanden sind.
- 6 Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse sind den Betroffenen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Art. 26 Wahl

- 1 In den Vorstand ist von der Vereinsversammlung wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2 Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von einem Geschäftsjahr.

C. Revisionsstelle

Art. 27 Revisionsstelle

- ¹ Die Vereinsversammlung wählt mindestens eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle. Wählbar ist, wer handlungsfähig ist und nicht gleichzeitig dem Vorstand angehört. Die Wahl erfolgt für ein Geschäftsjahr.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung jährlich Bericht. Sie stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
- ³ Der Kontrollstelle ist jederzeit Einsicht in Bücher, Belege, Wertschriften und Kassenbestände zu gewähren.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 29 Kommunikation / Schriftform

- ¹ Die Beitrittserklärung ist zu unterzeichnen und dem Verein in Papierform zu übermitteln.
- ² Sofern die vorliegenden Statuten im Übrigen die schriftliche Kommunikation vorsehen, ist diese auch durch die Kommunikation via Email erfüllt.
- ³ Der Verein kann verlangen, dass Erklärungen die von Mitgliedern per Email übermittelt wurden, mit einfacher Schriftlichkeit bestätigt werden.
- ⁴ Sofern die vorliegenden Statuten auf den Empfang einer Erklärung abstellen, ist damit derjenige Zeitpunkt gemeint, in dem die Erklärung in den Macht- und Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt und vernünftigerweise damit gerechnet werden darf, dass die Erklärung vom Empfänger unter normalen Umständen zur Kenntnis genommen wird.

Art. 30 Datenbearbeitung

- ¹ Der Verein schützt die Privatsphäre der Mitglieder und verhindert den Missbrauch von persönlichen Daten. Er behandelt Personendaten streng vertraulich und gibt sie, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, nicht an Dritte weiter.
- ² Der Verein kann Daten an Dritte übermitteln sofern dies zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Schweizerischen Schwimmverband oder zur Erlangung von Beiträgen der öffentlichen Hand zwingend erforderlich ist und keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet.

³ Der Verein gewährleistet das Auskunftsrecht gemäss Art. 8 DSG.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch eine hierfür eigens einberufene Vereinsversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ² Bei einer Auflösung des Vereins werden von der Vereinsversammlung drei Liquidatoren bestimmt. Ein allfälliges Vermögen und Inventar wird für eine eventuelle spätere Neugründung zurückgelegt und dem Schweizerischen Schwimmverband zur Aufbewahrung übergeben. Wird innert 10 Jahren kein neuer Verein mit demselben Zweck gegründet, verfügt der Schweizerische Schwimmverband nach seinem Ermessen über das Vermögen und Inventar.

Art. 32 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten mit deren Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.
- ² Für die Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 13. November 2017 genehmigt.